

### Dr. Gerhard Karg Diplom Biologe

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schädlingsbekämpfung und IHK geprüfter Schädlingsbekämpfer



# Schädlingsbekämpfung: Was darf ein Desinfektor gerade noch und was nicht?



### Ein wichtiges, aber kein schönes Thema...

... zumindest nicht für Sie





## Schädlingsbekämpfung ist für den Laien nicht mehr so einfach und für den Profi sowieso nicht



### Welche Tätigkeiten /Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen kommen den für Sie überhaupt in Frage?

- Fliegenbekämpfung?
- Bettwanzenbekämpfung?
- Schabenbekämpfung?
- Ameisenbekämpfung?
- Flohbekämpfungen?
- **-** ...
- Mäusebekämpfung?
- Rattenbekämpfung?
- •





### Welche Tätigkeiten /Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen kommen den für Sie überhaupt in Frage?

- Läusebekämpfungen?
- Krätzmilbenbekämpfungen?
- Marderbekämpfungen?
- Siebenschläferbekämpfungen?







...,glücklicherweise"

... und dies ist auch keine juristischer Beratung

aber in folgenden "Vorschriften und Gesetzen" wird Schädlingsbekämpfung unter anderem geregelt:





### Gesetzliche und andere Vorgaben

- Grundgesetz
- Chemikaliengesetz → Gefahrstoffverordnung → Technische Regeln für Gefahrstoffe (z.B. TRGS 523)
- Tierschutzgesetz
- Pflanzenschutzgesetz
- Biozidgesetz
- Positionspapier des UBA bzw. der BAuA

...

- EU- Lebensmittelhygieneverordnung
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
- **...**
- DIN 10523
- Industriestandards (IFS, BRC, AIB, QS,...)

•••





#### Grundgesetz

Tierschutz ist nach langen Debatten in das Grundgesetz\* für die Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden

Artikel 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Den Tieren wird jetzt eine viel größere Bedeutung beigemessen Dies wird mittelfristig zu bedeutenden Änderungen in anderen Gesetzen und in der Rechtsprechung führen





### Tierschutzgesetz

- § 4 Tötung von Wirbeltieren
- (1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen waidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.





### Tierschutzgesetz

- § 4 Tötung von Wirbeltieren
- (1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen....
- § 4b Tötungsarten, Betäubungsverfahren Nennt aber nicht explizit Methoden die in unserem Zusammenhang wichtig wären
- § 5 Betäubungspflicht bei Eingriffen an Wirbeltieren ...
  Nur vom Tierarzt





### Tierschutzgesetz

§ 11 Erlaubnispflicht Tierzucht, Tierhandel

(1) Wer

. . .

#### 3. gewerbsmäßig

- a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten,
- b) mit Wirbeltieren handeln,
- c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten
- d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder
- e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.





### Tierschutzgesetz

#### § 11 Erlaubnispflicht Tierzucht, Tierhandel

In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

- 1. die Art der betroffenen Tiere,
  - 2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
  - 3. in den Fällen des Satzes 1 Nr.1 bis 3 Buchstaben a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr.3 Buchstabe e die **Vorrichtungen** sowie die **Stoffe und Zubereitungen**, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind **Nachweise über die Sachkunde** im Sinne des Absatzes 2 Nr.1 beizufügen.

Wichtig !!!





### Tierschutzgesetz

### § 11 Erlaubnispflicht Tierzucht, Tierhandel Fortsetzung

- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
- .... die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
- 2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat ...





### Tierschutzgesetz

#### **Straf- und Bußgeldverfahren**

- § 17 Mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- 1. Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund tötet oder
- 2. einem Wirbeltier
  - a) Aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b) Länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt





### TierschutzgesetzStraf- und Bußgeldverfahren

- § 18 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Einem Wirbeltiere das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt ...

Bis zu 25.000 €





### Bundes- und Landesjagdgesetz

Gilt, wenn es sich um Wirbeltiere handelt, die dem jeweiligen Jagdrecht unterliegen, z.B. Marder

Vorsicht, die Landesjagdgesetze unterscheiden sich

Frage, ist evtl. ein Fallenfangschein notwendig?

Darf eine Totschlagfalle eingesetzt werde?

Bitte unbedingt im einzelnen abklären





- Bundesartenschutzverordnung
  - Handelt es sich um geschützte Tiere?
  - Handelt es sich um besonders geschützte Tiere?
- Entsprechende EU-Regelungen
- **-** ...





### **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**

Die **Gefahrstoffverordnung** (**GefStoffV**) ist eine Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen im deutschen Arbeitsschutz.

Anhang I Nr. 3: Schädlingsbekämpfung

Nummer 3 gilt für die Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, soweit die Bekämpfung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist. Nummer 3 gilt für jeden, der Schädlingsbekämpfung

- gewerbsmäßig oder selbständig bei einem anderen oder
- nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder in einer Einrichtung durchführt, die in § 23 Absatz 5 oder § 36 des Infektionsschutzgesetzes genannt ist

durchführt



### Technische Regeln für Gefahrstoffe 523 TRGS 523

- Die TRGS 523 gilt für Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, wenn diese
- a) Gewerblich oder selbständig im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen bei einem Dritten oder
- b) Nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt werden, behandelt oder in Verkehr gebracht werden oder in ... Gemeinschaftseinrichtungen...) eingesetzt werden

ACHTUNG Maßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen müssen 14 Tage vorher angemeldet werden







- 1. Was heißt "gelegentlich im geringen Umfang"?
- 2. Was bedeutet "Freisetzung"
- 3. Dürfen Schädlingsbekämpfungsmittel von "nichtsachkundigen" Personen ausgebracht werden?







#### **Antwort (Fortsetzung)**

Um aus der Sicht des Arbeits- aber auch des Verbraucherschutzes so weit wie möglich zu verhindern, dass Schädlingsbekämpfungsmittel von Personen ausgebracht werden, die nicht über die erforderliche Sachkunde verfügen, hat der AK Schädlingsbekämpfung umgehend eine Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe "Schädlingsbekämpfung nur gelegentlich und in geringem Umfang" erarbeitet.

Leider konnten diese Definitionen bisher nicht in die TRGS 523 aufgenommen werden. Um jedoch Anwendern, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärzten und Aufsichtsbehörden eine sachgerechte Entscheidungshilfe zu geben, wurden die Definitionen vom Unterausschuss 2 - Gefahrstoffe- des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in seiner Sitzung am 10./11.12.1996 beschlossen und den Ländern zur Anwendung empfohlen (Stand: 25.09.2002)





### TRGS 523: Schädlingsbekämpfung Freisetzung: Wie ist dieser Begriff zu verstehen?

#### 2.4 Freisetzung

- 2.4.1 Von einer Freisetzung ist auszugehen, wenn
- a) gesundheitsschädliche, giftige oder sehr giftige Stoffe
- · in der Zubereitung enthalten sind und bei der Ausbringung in die Luft abgegeben werden oder
- · nicht bereits in der Ausgangszubereitung enthalten sind, sondern beim bestimmungsgemäßen Einsatz des Schädlingsbekämpfungsmittels entstehen





### TRGS 523: Schädlingsbekämpfung Freisetzung: Wie ist dieser Begriff zu verstehen?

- 2.4 Freisetzung
  - 2.4.1 Von einer Freisetzung ist auszugehen, wenn
- b) flüssige oder pastöse Zubereitungen (Lösungen, Emulsionen, Suspensionen, Schäume, Pasten oder Gels, ausgenommen gebrauchsfertige Köderpräparate ...), ausgebracht werden, die nach Abdampfen des Trägerstoffes freie Wirkstoffbeläge hinterlassen,
- c) Mikrokapseln oder flowable -Präparate (fließfähiges, niedrigviskoses) eingesetzt werden





TRGS 523: Schädlingsbekämpfung

Freisetzung: Wie ist dieser Begriff zu verstehen?

- 2.4.2 Von einer Freisetzung ist nicht auszugehen, beim Ausbringen gebrauchsfertiger Köderpräparate,
  - · in denen der Wirkstoff in festen oder pastösen Lockstoffmaterialien vorliegt,
  - · aus denen lediglich solche Stoffe (Lockstoffe) verdampfen, die keine Gefahrstoffe bzw. keine Stoffe nach Gefahrstoffverordnung sind,
  - · aus denen die zur Schädlingsbekämpfung wirksamen Agenzien als niedrig konzentrierte Fraßgifte bestimmungsgemäß nicht verdampfen.





### TRGS 523: Schädlingsbekämpfung gelegentlich in geringem Umfang Wie ist dieser Begriff zu verstehen?

### 2.5 Schädlingsbekämpfung "nur gelegentlich und in geringem Umfang"

Um eine nur gelegentlich und in geringem Umfang erfolgende Schädlingsbekämpfung nach § 15e Buchst. b) handelt es sich, wenn:

- gebrauchsfertige Kurzzeitmittel gegen kurzfristig auftretende Schädlinge, wie z.B. Fliegen Wespen, Mücken, aus dem Freien in Räume eindringende Ameisen, sowie Asseln
- insgesamt nicht mehr als 2 Liter bzw. 2 kg
   Schädlingsbekämpfungsmittel pro Jahr im eigenen Betrieb/Einrichtung





### TRGS 523: Schädlingsbekämpfung gelegentlich in geringem Umfang Wie ist dieser Begriff zu verstehen?

### 2.5 Schädlingsbekämpfung "nur gelegentlich und in geringem Umfang"

Um eine nur gelegentlich und in geringem Umfang erfolgende Schädlingsbekämpfung nach § 15e Buchst. b) handelt es sich, wenn:

- keine Langzeitmittel zur Bekämpfung von kolonienbildenden oder dauernd eindringenden Hygieneschädlingen, wie Ratten, Mäusen, Schaben, sowie gegen in Häusern nistenden Ameisen - wie Pharaoameisen
- keine Schädlingsbekämpfungsmittel, die als giftig oder sehr giftig zu kennzeichnen sind oder nur unter Verwendung einer besonderen persönlichen Schutzausrüstung wie z.B. Atemschutzgerät eingesetzt werden dürfen, eingesetzt werden
- keine Ganzraumbehandlung durchgeführt wird





#### Was dürfen Sie und mit welchen Mitteln?

- Fliegenbekämpfung?
- Bettwanzenbekämpfung?
- Schabenbekämpfung?
- Ameisenbekämpfung?
- Flohbekämpfungen?
- Mäusebekämpfung?
- Rattenbekämpfung?







Wie haben Sie Mäuse und Ratten bisher bekämpft?

Mit Schlagfallen?

Mit Giftködern?

Andere Methoden...





- ... dürfen Sie Mäuse und Ratten beruflich oder gewerbsmäßig töten?
- Mit Sachkunde nach § Tierschutzgesetz?
- Mit Sachkunde nach TRGS 523?
- Wenn's so einfach wäre...
- Ist es aber nicht, denn es gibt jetzt die Risikominimierungsmaßnahmen = RMM







- Wird im Rahmen der EU-weiten Bewertung für Biozid-Wirkstoffe oder bei der Zulassung von Biozid-Produkten ein unannehmbares Risiko für Menschen und/oder die Umwelt ermittelt, so darf dieser Wirkstoff oder das Produkt eigentlich nicht eingesetzt werden.
- Der Einsatz ist dann <u>trotzdem</u> möglich, wenn dieses Risiko mit geeigneten Maßnahmen (Risikominderungsmaßnahmen) ausreichend reduziert werden kann.
- z.B. durch die Beschränkung von Verwendungen, den Ausschluss bestimmter Gruppen von Verwendern, z.B. Laien, oder durch Auflagen in Form technischer Anwendungsbestimmungen, die einen Eintrag des Stoffes in die Umwelt ausreichend



### Nagerbekämpfung und RMMs

- Bei der Verwendung von Ratten- und Mäusebekämpfungsmitteln (Rodentizide) mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen (Antikoagulanzien) bestehen erhebliche Umweltrisiken und Risiken der Resistenzentwicklung.
- Dies war das Ergebnis der europäischen Wirkstoffbewertung und der Risikobewertung bei der Zulassung einzelner Produkte.
- Daher wurden in Deutschland im Rahmen des Produktzulassungsverfahrens Auflagen und Anwendungsbestimmungen mit dem Ziel der Minderung der genannten Risiken für diese festgelegt.





### Nagerbekämpfung und RMMs

- Diese so genannten Risikominderungsmaßnahmen (RMM) beinhalten im Wesentlichen die Beschränkung der Verwenderkategorie und die Festlegung einer guten fachlichen Anwendung (GfA).
- Rodentizide mit Antikoagulanzien der 2. Generation dürfen in Deutschland nur noch von sachkundigen Verwendern, d.h. ausgebildeten Schädlingsbekämpfern und berufsmäßigen Verwendern mit einem entsprechenden Sachkundenachweis verwendet werden.





### Nagerbekämpfung und RMMs

- Verbraucher und berufsmäßige Verwender ohne entsprechende Sachkunde dürfen diese Produkte in Zukunft nicht mehr verwenden.
- Rodentizide mit Antikoagulanzien der 1. Generation können dagegen auch weiterhin von Verbrauchern und nichtsachkundigen berufsmäßigen Verwendern in Innenräumen und unmittelbar um Gebäude eingesetzt werden.
- Für die Verwendung von Rodentiziden mit Antikoagulanzien wurden jeweils für sachkundige und nicht-sachkundige Verwender "Allgemeine Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzien" festgelegt.





### Drei wichtige Publikationen

#### **UBA** Positionspapier

Zulassung von Biozid-Produkten – Vorgehen bei der Festlegung von Risikominimierungsmaßnahmen für Rodentizide mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen (Antikoagulazien) vom 16.02.2012

#### Häufig gestellte Fragen

Zulassung von Nagetierbekämpfungsmitteln mit blutgerinnungshemmenden Wirkstoffen (Antikoagulanzien der 2. Generation) vom 26.10.2012 und

#### **UBA Positionspapier**

Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzien Antworten auf häufig gestellte Fragen vom Dezember 2013

Und ganz aktuell

#### **UBA Positionspapier**

Hintergrund // August 2014

Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzien

Antworten auf häufig gestellte Fragen







- Bis wann ein Produkt zugelassen sein muss, wird bei der Aufnahme des jeweiligen Wirkstoff es in die Unionsliste (bzw. Anhang 1 der Biozid-Richtlinie 98/8/EG) festgelegt.
- Bis zu diesem Datum kann es daher auch ohne eine erteilte Zulassung vermarktet werden, sofern ein Zulassungsantrag gestellt und dieser nicht abgelehnt worden ist.
- Die festgelegten Fristen (Erfüllungsfristen) hat die Zulassungsstelle für Biozide (BAuA) auf der BAuA Webseite zusammengefasst



# Welche Risiken ergeben sich durch die Anwendung von Antikoagulanzien für die Umwelt?

- Im Rahmen der EU-weiten Wirkstoffbewertung wurden sehr hohe Risiken durch die Anwendung von Rodentiziden mit Antikoagulanzien für Wildtiere festgestellt.
- Es besteht die Gefahr, dass nicht nur Ratten und Mäuse, sondern auch andere Tiere, die nicht Ziel der Bekämpfung sind (Nicht-Zielorganismen), von den Ködern fressen und dadurch unabsichtlich vergiftet werden.
- In diesem Fall spricht man von einer Primärvergiftung.
- Eine sehr hohe Vergiftungsgefahr besteht auch für Tiere, die vergiftete Nager fressen. Sie können noch an dem Gift sterben, das sich in dem Nager befindet.
- Diese indirekte Art der Vergiftung wird als <u>Sekundärvergiftung</u> bezeichnet.





### **PBT-Stoffe**

- Zudem weisen die z.T. als persistent (P), bioakkumulierend (B) und toxisch (T) eingestuften (PBT-)Stoffe aufgrund dieser Eigenschaften eine lange Verweildauer in der Umwelt auf und können sich in Lebewesen anreichern und somit Schädigungen verursachen.
- Daher werden in Deutschland Auflagen und Anwendungsbestimmungen für diese Biozid-Produkte festgelegt.
- Diese sogenannten Risikominderungsmaßnahmen (RMM) beinhalten für Antikoagulanzien der 2. Generation (second-generation anticoagulant rodenticides, SGARs) zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen im Innenund Außenbereich im Wesentlichen die Beschränkung der Anwenderkategorie auf sachkundige Anwender (Schädlingsbekämpfer) und berufsmäßige Anwender mit einem Sachkundenachweis.



# Welche Verwenderkategorien gibt es bei der Zulassung von Rodentiziden und wie sind diese definiert?



- Grundsätzlich wird zwischen den folgenden Verwenderkategorien bei der Zulassung von Rodentiziden unterschieden:
- Nicht-berufsmäßige Verwender (z.B. Verbraucher),
- berufsmäßige Verwender (z.B. Hausmeister) und
- sachkundige Verwender (Z.B. ausgebildeter Schädlingsbekämpfer).
- Die berufsmäßigen Verwender lassen sich weiter unterscheiden in diejenigen mit einer zusätzlichen Sachkunde und in solche ohne eine ergänzende Qualifikation.





# Nicht-berufsmäßige Verwender

- Der nicht-berufsmäßige Verwender ist der Verbraucher. der als Teil der breiten Öffentlichkeit ein Biozid-Produkt in seinem privaten häuslichen Umfeld anwendet.
- Bei der Verwendung von Biozid-Produkten z.B. Rodentiziden durch den nicht-berufsmäßigen Verwender besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dieser der Gebrauchsanweisung nicht in allen Fällen exakt folgt, nicht über Fachkenntnisse verfügt und üblicherweise auch keine persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. Handschuhe, verwendet.







- Der berufsmäßige Verwender verwendet Biozid-Produkte gelegentlich ins Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, die nicht primär den Einsatz von Rodentiziden vorsieht.
- Hier sind u.a. Hausmeister, Reinigungsfachkräfte oder Kanalarbeiter zu nennen.
- Der Kenntnisstand zur fachgerechten Anwendung von Biozid-Produkten und das Wissen über die damit verbundenen Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt bei berufsmäßigen Verwendern ohne Sachkunde unterscheiden sich kaum oder gar nicht vors denen des Verbrauchers.







- Daneben gibt es berufsmäßige Verwender mit Sachkunde. die über spezifische Fachkenntnisse im Umgang mit Rodentiziden verfügen und diese zudem regelmäßig in ihrem Beruf anwenden.
- Sachkundige Verwender sind Anwender mit einer speziellen Qualifikation z.B. in Form einer behördlich anerkannten Ausoder Weiterbildung auf dem jeweiligen Fachgebiet.
- In dieser Verwenderkategorie sind mit Hinblick auf die Anwendung von Rodentiziden ausgebildete Schädlingsbekämpfer oder Personen mit einer voll den Behörden als gleichwertig anerkannten Ausbildung nach Gefahrstoffverordnung zu nennen.





# Anwendungsbereiche

- Zusätzlich sind unterschiedliche Anwendungsberiche definiert mit unterschiedlichen "Vorschriften".
- Wenn Sie Hausmäuse oder Wander-, oder Hausratten bekämpfen wollen und dürfen (Sachkunde nach Tierschutzgesetz und Unterweisung nach RMM), sollten sie sich diese Publikation GENAU durchlesen.





### **Anwender**

- Für private und berufsmäßige Anwender ohne Sachkunde werden diese Produkte in Zukunft nicht mehr im Handel erhältlich sein.
- Antikoagulanzien der 1. Generation (first-generation anticoagulant rodenticides, FGARs) zur Bekämpfung von Wühlmäusen dürfen auch weiterhin durch nicht sachkundige Anwender in den Bereichen "Innenraum" und "in und um Gebäude" angewendet werden (s. Tabelle 3 in der folgenden Folie).







**Tab. 3:** Übersicht der zugelassenen Verwender von Antikoagulanzien der 1. (FGARs) und 2. Generation (SGARs) zur Bekämpfung von Nagetieren¹ in verschiedenen Anwendungsbereichen

Verwenderkategorie Anwendungsbereich	Nicht- berufsmäßige Verwender (Verbraucher)	Berufsmäßige Verwender		Sachkundige Verwender <sup>2</sup>
		ohne Sachkunde	mit Sachkunde <sup>2</sup>	(Schädlingsbekämpfer)
Innenraum	FGARs	FGARs	FGARS/SGARS	FGARs/SGARs
Kanalisation	Nein	Nein	FGARs/SGARs	FGARs/SGARs
In und um Gebäude (Wohnhäuser, Ställe etc.)	FGARs	FGARs	FGARs/SGARs	FGARs/SGARs
Offenes Gelände (z.B. Parkanlagen, Golfplätze), Mülldeponien, Deiche etc.	Nein	Nein	FGARs/SGARs	FGARs/SGARs

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Bekämpfung von Ratten, Hausmäusen und einigen Wühlmausarten (wie z.B. Rötelmäuse und Feldmäuse) im Bereich des Gesundheitsschutzes und hygienischen Vorratsschutzes. Anwendungen zum Zwecke des Pflanzenschutzes sind nicht zugelassen.

Weitere Informationen zu möglichen Verwenderkategorien und Verwendungsbereiche für Rodentizide mit Antikoagulanzien in Deutschland finden Sie auf der nachfolgenden Webseite der Bundesstelle für Chemikalien:

http://www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Biozide/pdf/Antikoagulanzien.pdf;jsessionid=3EA5E19CFFB901375B42CD6F6468D499.1\_cid389? blob=publicationFile&v=2



<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> geeignete Sachkundenachweise werden unter Kapitel 4 "Sachkunde" bzw. in Tabelle 4 aufgeführt.



# Wichtig!

Anhang I

Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung



# Welche Antikoagulanzien werden derzeit für die Bekämpfung von Ratten und Mäusen in Rodentiziden eingesetzt?



Wirkstoffe der 1. Generation (FGAR)

- Coumatetralyl
- Chlorphacinon
- Warfarin

Wirkstoffe der 2. Generation (SGAR)

- Difenacoum
- Bromadiolon
- Difethialon
- Brodifacoum
- Flocoumafen



# Sind RMM rechtskräftig?



- Ja, die RMM sind rechtsverbindlich und müssen eingehalten werden.
- Sie werden in den rechtskräftigen Zulassungsbescheiden für die jeweiligen Produkte einzeln festgelegt und müssen in die Gebrauchsanweisung übertragen und bei der Anwendung des Produktes umgesetzt werden.





- Da die RMM für jedes Produkt einzeln festgelegt werden, sind sie dann verbindlich, sobald für die entsprechenden Produkte die Zulassungen nach Biozidgesetz erteilt sind.
- Die Produkte, für die dies bereits erfolgt ist, sind auf der Website der Zulassungsstelle des BAuA







- Rodentizide mit Antikoagulanzien dürfen nur von sachkundigen Personen eingesetzt werden.
- Für diese Anwender ist der Anwendungsbereich nicht eingeschränkt.
- Die Bekämpfung kann sowohl im Innen- als auch im Außenbereich erfolgen.
- Bei der Anwendung sind die Kriterien der guten fachlichen Anwendung zwingend einzuhalten.







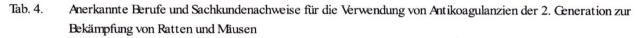
- Verbraucher sind von der Anwendung ausgeschlossen.
   Entsprechend werden diese Produkte ab dem 01.01.2013 für Verbraucher nicht mehr im Handel erhältlich sein.
- Auch dürfen Anwender, die aus beruflichen Gründen mit der Nagetierbekämpfung betraut werden könnten, wie z.B.
   Hausmeister oder Reinigungsfachkräfte, die aber keine Sachkunde nachweisen können, Antikoagulanzien in Zukunft nicht mehr zur Bekämpfung von Nagetieren verwenden.



#### 4. Sachkunde

## Welcher Sachkundenachweis ist für die Anwendung von blutgerinnungshemmenden Rodentiziden erforderlich?

Zur Anwendung von Rodentiziden ist einer der folgenden Berufsabschlüsse oder Sachkundenachweise erforderlich:



Schädlingsbekämpfer und sachkundige Anwender			
Sachkunde nach Anhang I Nr. 3.4 (6)	<ul> <li>ausgebildete oder geprüfte Schädlingsbekämpfer</li> </ul>		
Gefahrstoffverordnung	<ul> <li>als gleichwertig anerkannte Pr  üfung/Ausbildung nach GefStoffV</li> </ul>		
	<ul> <li>Im Rahmen des Erwerbs dieser Sachkunde wird u.a. auch der sachgerechte Umgang mit Rodentiziden, die Antikoagulanzien enthalten, vermittelt.</li> </ul>		
A	nwender aus beruflichen Gründen mit Sachkunde		
Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	<ul> <li>u.a. ausgebildete Land- und Forstwirte, Gärtner, Winzer, Pflanzenschutzlaboranten</li> <li>Personen mit abgelegter Sachkundeprüfung (z.B bei DELLA)</li> <li>weitere anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildungen nach PflSchSachkV</li> </ul>		
Tierschutzgesetz § 4	<ul> <li>Personen mit abgelegter Sachkundeprüfung (z.B beim TÜV)</li> <li>ab dem 17.20 ¼ nur noch in Verbindung mit einer Schulung (s.u.) als anerkannter Sachkundenachweis gültig</li> </ul>		
Ges	schulte Anwender mit besonderen Sachkenntnissen		
Zertifikat über Teilnahme an einer	<ul> <li>Verhalten und Bologie von Nagern</li> </ul>		
Schulung mit folgenden Lehrinhalten	<ul> <li>Rechtsgrundlagen der Bekämpfung von Ratten und Miusen</li> </ul>		
	<ul> <li>Bekämpfung von Nagetieren (Gute fachliche Anwendung gemäß Anhang 1, inkl. integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)</li> </ul>		
	<ul> <li>Wirkungsweise von Antikoagulanzien</li> </ul>		
	<ul> <li>Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt</li> </ul>		
	<ul> <li>Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und</li> </ul>		
	<ul> <li>Sekundärvergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit</li> </ul>		
	PBI/vPvB-Stoffen)		
	<ul> <li>Anwendungstechniken/Vorgehensweise und Dokumentation</li> </ul>		
	<ul> <li>Verhalten von Ratten in der Kanalisation</li> </ul>		







# Warum dürfen Fraßköder nicht – wie bisher – als permanent ausgelegte Köder eingesetzt werden?

- <u>Permanentköder zum Monitoring von</u> Nageraktivitäten stellen ein erhebliches und <u>nicht tolerierbares Risiko</u> für die Umwelt dar und tragen zum Risiko der Resistenzentwicklung bei
- Zudem gibt es genügend biozidfreie Alternativen und zahlreiche technische Innovationen für ein umfassendes Nagermonitoring.
- Ein empirischer Nachweis des Nutzens vorbeugender Permanentbeköderung, wie beispielsweise Barriereköder um lebensmittelverarbeitende Betriebe, liegt nicht vor.
- Wegen der um mehrere Tage verzögerten Wirkung von Antikoagulanzien ist zu bezweifeln, dass das Eindringen von Nagern in die Betriebe dadurch effektiv verhindert werden kann.





# Dürfen Rodentizide mit Antikoganzien auch ohne festgestellten Befall ausgebracht werden?

- ... die ist grundsätzlich verboten.
- In Ausnahmefällen kann die Einrichtung einer strategischen befallsunabhängigen Dauerbeköderung an Eindring- und Einniststellen ausschließlich durch ausgebildete bzw. geprüfte Schädlingsbekämpfer zulässig sein







- Antikoagulanzien können durch das Hervorrufen innerer Blutungen durchaus Schmerzen und Tierleid verursachen.
- Ihre Anwendung ist auch aus diesem Grund nur vertretbar, wenn zuvor alle denkbaren Maßnahmen getroffen wurden, den Nagerbefall einzudämmen und es keine Alternative zum Biozid-Einsatz gibt.



# Sind Fallen tierschutzgerecht?



- Fallen können bei richtiger Konstruktion und Anwendung tierschutzgerechter sein als Gifte
- Das UBA erarbeitet gemeinsam mit dem Julius Kühn-Institut (JKI) Richtlinien für die Beurteilung der Tierschutzgerechtheit von Nagetierfallen.
- Bisherige Tests zeigen deutlich, dass Fallen bei korrekter Anwendung wesentlich weniger Tierleid bei der Tötung von Nagetieren hervorrufen als die Vergiftung mit Antikoagulanzien.





### Sind Klebefallen erlaubt?

- Nein, ihr Einsatz ist in Deutschland illegal.
- Klebefallen sind aus Tierschutzgründen höchst bedenklich und daher keinesfalls eine Alternative.





- Sie haben jetzt Sachkunde nach §4 Tierschutzgesetz und sind nach RMM unterwiesen...
- ... und sollen jetzt Wühlmäuse bekämpfen?
- Dürfen Sie das?
- Wühlmäuse sind Pflanzenschädlinge...
- Hier müssen Sie die Sachkunde nach Pflanzenschutzgesetz erwerben...
- Es sei denn sie handeln als Laie, benutzen Produkte der ersten
   Generation und bekämpfen Wühlmäuse am und im Haus...





### Wollen Sie noch mehr wissen?

- Wie sieht es aus mit Waldmäusen?
  - Artenschutzverordnung
- Wie mit Mardern
  - Jagdgesetz
- Wie mit Siebenschläfern
  - Artenschutzverordnung

• ..







# Haben Sie Fragen?

